



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40225 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Telefon 0211 3896-0  
Telefax 0211 3896-367  
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)  
Auskunft erteilt: **Herr Dr. Rückert**  
Durchwahl 3896-451  
Aktenzeichen: **Pr 3 – 197 – 9 – 28**

Datum *05* .11.2015

## Sachstandsaktualisierungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 24.11.2015

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *liebe Carina,*

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 24.11.2015 erhalten Sie Sachstandsaktualisierungen zu Beiträgen aus dem Jahresbericht 2015 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2014 (Drucksache 16/9490):

- **Beitrag Nr. 10:** Vernichtung und Verwertung von Schriftgut in der Justiz
- **Beitrag Nr. 11:** Beteiligung des Bundes an den Kosten eines Landesjustizgebäudes
- **Beitrag Nr. 18:** Eigentumsförderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung
- **Beitrag Nr. 20:** Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die Sachstandsaktualisierungen beruhen auf Entscheidungen des Großen Kollegiums vom 29.10.2015.

Mit freundlichen Grüßen

*Deine*

*Brigitte Mandt*

Prof. Dr. Brigitte Mandt

**Anlagen (jeweils 60-fach)**

## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zum Beitrag Nr. 10 des Jahresberichts 2015, S. 106 ff.**

### **Vernichtung und Verwertung von Schriftgut in der Justiz**

Zuständiges Mitglied: Dir. b. LRH Dr. Hähnlein

1.

In der Landesjustizverwaltung wurden für die Vernichtung und Verwertung von Schriftgut sowohl justizeigene Kräfte eingesetzt als auch Fremdfirmen beauftragt. Der Landesrechnungshof (LRH) hat in einer landesweiten Querschnittsprüfung die bei beiden Verfahrensweisen anfallenden Ausgaben ermittelt und dabei festgestellt, dass die Fremdvernichtung von Schriftgut erheblich günstiger war als dessen Eigenvernichtung. Vor diesem Hintergrund hat der LRH das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (JM) gebeten, die Einführung eines landesweiten, zentralen Verfahrens der Vernichtung und Verwertung von Schriftgut zu prüfen. Er hat dabei auch auf ein in der Landesfinanzverwaltung bereits vor Jahren eingeführtes Modell einer zentralen, nahezu kostenfreien Fremdvernichtung hingewiesen, bei dem nennenswerte Erlöse erzielt werden.

Das JM hatte in seinen ersten, bereits im Jahresbericht berücksichtigten Stellungnahmen u. a. mitgeteilt, dass es den angeregten Systemwechsel hin zu einer externen Vernichtung und Verwertung des Altpapiers grundsätzlich befürwortet. Nach Beteiligung des Geschäftsbereichs sei zudem die Zentralisierung der Entsorgungsleistung auf Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke vorgesehen. Parallel dazu habe das JM das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales kontaktiert, um Möglichkeiten einer etwaig ressortübergreifenden Vergabe zu prüfen.

2.

Das JM hat mit einer weiteren Stellungnahme am 13.08.2015 mitgeteilt, das Finanzressort habe es nach nochmaliger Prüfung abgelehnt, die Papierentsorgung für die Finanz- und die Justizverwaltung gemeinsam landesweit auszuschreiben. Nach dieser Absage würden nun die ursprünglichen Überlegungen wieder aufgegriffen, wonach die Entsorgungsleistung auf Ebene der Oberlandesgerichte zentralisiert und sukzessive auf Fremdvergabeleistung umgestellt wird. Als nächsten Schritt beabsichtige das JM, auf

der Grundlage der von den Oberlandesgerichten erarbeiteten Leistungsbeschreibung den Hauptpersonalrat beim JM um Zustimmung zur grundsätzlichen Systemumstellung zu bitten.

### 3. Fazit

Nach Auffassung des LRH sind durch die vom JM eingeleitete Systemumstellung auf Fremdvergabeleistungen auf Ebene der Oberlandesgerichte zwar geringere Kosten- und Ressourceneinsparungen als bei einer landesweiten Zentralisierung zu erwarten. Gleichwohl dürfte die vom JM angestrebte Lösung gegenüber der derzeitigen Praxis noch deutlich vorteilhafter sein. Der LRH sieht der weiteren Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit durch das JM entgegen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zum Beitrag Nr. 11 des Jahresberichts 2015, S. 109 ff.**

### **Beteiligung des Bundes an den Kosten eines Landesjustizgebäudes**

Zuständiges Mitglied: Dir. b. LRH Dr. Hähnlein

1.

Seit 2004 verfügt das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) über ein besonders gesichertes Prozessgebäude, in welchem weit überwiegend und in den letzten Jahren ausschließlich Staatsschutz-Strafsachen der Generalbundesanwaltschaft verhandelt wurden. Der Landesrechnungshof (LRH) hat laufende Kosten dieses Gebäudes in Höhe von jährlich mehr als vier Millionen Euro ermittelt, die bislang allein vom Land getragen wurden. Auf seine Anregung hin hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (JM) das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) um eine Beteiligung des Bundes an den laufenden Kosten für dieses Gerichtsgebäude gebeten.

Das JM hatte in seiner ersten, bereits im Jahresbericht berücksichtigten Stellungnahme mitgeteilt, dass das BMJV die angeregte Kostenbeteiligung ablehne. Aus dortiger Sicht seien keine außergewöhnlichen Gründe für eine finanzielle Beteiligung des Bundes ersichtlich, zumal sich der Bund bereits an den Baukosten für das Prozessgebäude in nicht unerheblicher Höhe beteiligt habe.

Der LRH hatte mit seiner Folgeentscheidung vom 26.05.2015 das JM gebeten, nochmals mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung des Bundes an den laufenden Kosten des Prozessgebäudes des OLG an das BMJV heranzutreten.

2.

Das JM hat mit einer weiteren Stellungnahme am 14.09.2015 mitgeteilt, dass das BMJV nach erneuter Überprüfung weiterhin eine Beteiligung an den laufenden Kosten des Prozessgebäudes ablehne. Gleichwohl habe sich der Staatssekretär im JM mit Schreiben vom 14.09.2015 an die Staatssekretärin im BMJV gewendet und um Unterstützung

für eine Sondervereinbarung über eine anteilige Kostenbeteiligung des Bundes entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Prozessgebäudes gebeten.

### 3. Fazit

Der LRH begrüßt, dass sich das JM nachhaltig für eine Sondervereinbarung über eine anteilige Kostenbeteiligung des Bundes entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Prozessgebäudes einsetzt. Er sieht der weiteren Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit durch das JM entgegen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 18 des Jahresberichts 2015, S. 172 ff.**

### **Eigentumsförderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung**

Zuständiges Mitglied: Frau LMR'in Kampschulte

#### **Zielgruppe (Abschnitt 18.2, S. 172 f.)**

Das Ministerium hat den beanstandeten Erlass aufgehoben und durch einen neuen ersetzt. Dieser stellt eine verbindliche Arbeitsgrundlage für die Bewilligungsbehörden dar und verpflichtet sie zur nachvollziehbaren Dokumentation. Ist Wohneigentum vorhanden, müssen die Bewilligungsbehörden prüfen, ob das bisherige Objekt bereits eine angemessene Wohnraumversorgung sicherstellt. Um eine ungerechtfertigte Förderung auszuschließen, ist darüber hinaus - ggf. durch weitere Nachforschungen - zu ermitteln, ob die Antragstellenden über hohes Geldvermögen oder andere Vermögenswerte verfügen.

#### **Angemessenheit der Gesamtkosten (Abschnitt 18.3, S. 173 f.)**

Das Ministerium hat zwischenzeitlich mit Erlass alle Bewilligungsbehörden verpflichtet, ihre jeweils anerkannten oder noch festzulegenden Gesamtkostenobergrenzen in ein grobes Raster nach einheitlichem Muster einzuteilen. Darüber hinaus steht es jeder Bewilligungsbehörde frei, dieses Raster zu verfeinern und detailliertere Differenzierungen vorzunehmen. Die den jeweils festgelegten Gesamtkostenobergrenzen zugrunde liegende Begründung muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Die festgelegte Gesamtkostenobergrenze darf im Einzelfall überschritten werden, wenn besondere Ausstattungsmerkmale oder andere Besonderheiten des Einzelfalls dies rechtfertigen.

## **Fazit**

Das Ministerium hat die Empfehlungen des LRH umgesetzt. Dadurch wird künftig eine zielgerichtete Eigentumsförderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung sichergestellt.

## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 20 des Jahresberichts 2015, Seite 186 ff.**

### **- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen -**

Sachbearbeitendes Mitglied des LRH: Leitender Ministerialrat Kisseler

1.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte das Erstattungsverfahren bereits für die Jahre 1999 bis 2003 untersucht und hierbei erhebliche Feststellungen getroffen. Im Geschäftsjahr 2014 hat er – ausgehend von einer Überprüfung durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) – die Erstattungsverfahren für die Jahre 2011 und 2012 untersucht. Der LRH hat dabei festgestellt, dass das Erstattungsverfahren nach wie vor komplex, fehleranfällig, manipulierbar und schwer nachprüfbar ist.

Der LRH hat Veränderungen im Erstattungsverfahren angeregt. Bei der Erstattung auf der Basis eines betriebsindividuell ermittelten Prozentsatzes sollte die starke Abhängigkeit von der Verkehrszählung durch Verkehrsunternehmen minimiert werden. Bis zu einer evtl. Neuregelung sollten die Kontrollen des MAIS fortgesetzt werden, die nach dessen Einschätzung zu Minderausgaben von rd. 15 Mio. € für ein Jahr geführt haben. Zudem hat der LRH angeregt, den Erlass einer Rechtsverordnung zu prüfen, die eine Verkehrszählung durch unabhängige Dritte vorsieht.

Das MAIS teilte mit, dass es die Einschätzung des LRH zur Komplexität des Erstattungsverfahrens teile.

2.

Das MAIS hat eine Länderarbeitsgruppe initiiert mit der Zielsetzung, die Komplexität und die Fehleranfälligkeit des Erstattungsverfahrens zu verringern. In dieser Arbeitsgruppe bestehe eine grundsätzliche Bereitschaft, ein tragfähiges Konzept zur Vereinfachung des Erstattungsverfahrens zu entwickeln.

Nach Auswertungen der Beobachtungen der Verkehrszählungen der Verkehrsunternehmen des Jahres 2013 durch das MAIS wurden wiederum Erstattungsanträge auf der Basis betriebsindividuell ermittelter Prozentsätze abgelehnt und Vorauszahlungen für das Jahr 2015 entsprechend gekürzt. Die hierdurch erzielten Minderausgaben beliefen sich im Haushaltsjahr 2015 auf rd. 18 Mio. €.

Die Überprüfungen wurden im Jahr 2015 durch das MAIS fortgesetzt und sind von diesem auch für das Jahr 2016 vorgesehen.

Das MAIS weist darauf hin, dass die Vorläufigkeit der Schlussfestsetzungen in NRW und anderen Ländern gängige Praxis ist. Es sieht diese Praxis weiterhin als zulässig an. Eine zentrale Antragstellung durch die Verkehrsverbünde sieht es als nicht durchführbar an.

Über eine Verordnung des Landes NRW über Verkehrszählung durch Dritte soll entschieden werden, wenn die zukünftige Ausgestaltung des Erstattungsverfahrens eingeschätzt werden kann.

3.

Der LRH hat die Einrichtung der Länderarbeitsgruppe zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe bleiben abzuwarten.

Die Minderausgaben des Jahres 2015 verdeutlichen nach seiner Auffassung noch einmal die Fehleranfälligkeit des derzeitigen Erstattungsverfahrens.

Hinsichtlich der Praxis der vorläufigen Schlussfestsetzungen hat der LRH erneut darauf hingewiesen, dass es sich bei der Frist nach § 150 Abs. 2 Satz 4 SGB IX nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handelt, auch wenn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand evtl. gewährt werden könnte.

Das Prüfungsverfahren dauert an.